

Protokollauszug

aus der

48. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr vom 11.04.2017

öffentlich

Top 4.6 Bebauungsplan Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark", Aufstellungsbeschluss

17/SVV/0160 vertagt

Frau Krüger (Stellvertretung OBR Satzkorn) nimmt das erteilte Rederecht wahr. Sie bittet um nochmalige Zurückstellung der Vorlage, da die aktuelle Information den Ortsbeiräten nicht vorliegt.

Frau Holtkamp (Bereich Verbindliche Bauleitplanung) erinnert, dass die Vorlage nochmals zurück gestellt worden ist, da die Voten der Ortsbeiräte und die Ergebnisse aus den Gesprächen mit den Eigentümern noch nicht vorgelegen haben

Im Ergebnis der Behandlung durch die Ortsbeiräte und der zwischenzeitlich durchgeführten Gespräche mit der Eigentümerseite ist durch die <u>Verwaltung eine Aktualisierung der Vorlage</u> vorgenommen worden. Diese beinhaltet einen zusätzlichen (neu 2.) Beschlusspunkt und diverse Anpassungen in der Anlage 2 (sh. Anlage zur Niederschrift). Die Änderungen werden als Tischvorlage allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet und somit gut nachvollziehbar.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark" ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlage 2).
- 2. Die vorliegenden Voten der Ortsbeirüäte Marquardt (Sitzung vom 14.03.2017), Satzkorn (Sitzung vom 16.03.2017) und Uetz-Paaren (Sitzung vom 28.03.2017) sind bei der Erstellung des Planentwurfs detailliert zu prüfen. Spätestens mit der Beschlussvorlage zum Auslegungsbeschluss ist der Stadtverordnetenversammlung wie auch den Ortsbeiräten darzustellen, ob und wie diese berücksichtigt werden können. Etwaige rechtliche oder tatsächliche Hindernisse und Entscheidungsbedarfe sind im Einzelnen zu begründen.

einschl. diverser Änderungen in Anlage 2 (sh. Darstellung in der Anlage zur Niederschrift)

Frau Holtkamp führt aus, dass das zentrale Thema der Gespräche mit der Eigentümerseite der Umfang zulässiger Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet war. Konkreter Anlass hierfür sind zwei Anfang März eingereichte Bebauungspläne für den "Friedrichspark".

Im Ergebnis dieser Gespräche konnte grundsätzliche Einigung darüber erzielt werden, dass die gewerbliche Schwerpunktsetzung beibehalten werden soll, das Nutzungsspektrum jedoch ergänzt werden soll um zwei Möbelhäuser, die im Nahbereich des vorhandenen Baumarkts ange-

siedelt werden sollen. Es handelt sich hierbei um einen Möbel- Abholmarkt mit ca. 8,000 qm VKF und ein klassisches Möbelhaus mit ca. 30.000 qm. Die Ergänzung um diese Möbelhäuser steht im Einklang mit dem Einzelhandelskonzept und ist nach erster Einschätzung der Gemeinsamen Landesplanung auch mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Außerdem soll auf der Teilfläche südöstlich des Baumarkts noch ein Gewerbegebiet festgesetzt werden, in dem zur Abdeckung der Nahversorgungsansprüche der angrenzenden Ortsteile ein Lebensmittelmarkt unterhalb der Großflächigkeitsschwelle nach § 11 (3) BauNVO zulässig sein soll.

Die vorliegenden Voten der Ortsbeiräte Marquardt, Satzkorn und Uetz-Paaren enthalten vielfältige Festsetzungsvorschläge, die etwa dem Schutz der angrenzenden Wohngebäude oder der Ermöglichung einer Nahversorgung im Plangebiet und weiteren Planungszielen dienen. Aufgrund der unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung in den einzelnen Ortsbeiräten unterscheiden sich diese Voten voneinander.

Daher wird es erst möglich sein, im weiteren Arbeitsprozess zum Bebauungsplan und der hierzu zu erstellenden Fachgutachten diese Vorschläge aufzugreifen und einer detaillierten fachlichen Überprüfung zuzuführen. Spätestens mit der Beschlussvorlage zum Auslegungsbeschluss soll der Stadtverordnetenversammlung und auch den Ortsbeiräten dargestellt werden, ob und wie diese im Einzelnen berücksichtigt werden können.

Herr Krause regt an, die Änderungen, die den Ortsbeiräten noch nicht bekannt sind, nochmals mit den betroffenen Ortsbeiräten zu diskutieren.

Weiterhin <u>stellt Herr Krause den Antrag</u>, die im Punkt 2 (neu) benannte Terminstellung zu ändern. Nicht erst zum Auslegungsbeschluss, sondern bereits zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollten die Ortsbeiräte informiert werden. Den Antrag zieht Herr Krause jedoch im Nachgang der weiteren Diskussion zurück.

Frau Hüneke unterstützt das Anliegen.

Herr Goetzmann hält die Anregungen für nachvollziehbar. Er verweist jedoch auf die schwierige Situation für die Landeshauptstadt Potsdam. Ziel sei die Flächensicherung als gewerblichen Standort. Es gibt 2 Bauvorbescheidsanträge. Der Vollzugsanspruch besteht 6 Jahre nach Vorliegen der Genehmigung. Wenn der Beratungsprozess zum Aufstellungsbeschluss länger dauert als die planmäßige Bearbeitungsfrist für die Bauvorbescheide, gibt es einen Entscheidungsanspruch. Ein Zurückstellungsbescheid ist erst möglich, wenn der Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst worden ist und öffentlich bekannt gemacht wurde. Mit regulären Sitzungen wäre dies nicht möglich.

Herr Jäkel greift den Vorschlag von Herrn Krause auf und schlägt vor, im 2. Punkt nach spätestens das Wort "mit" zu streichen und stattdessen durch "3 Monate vor Vorlage des Auslegungsbeschlusses" zu ersetzen.

Herr Goetzmann teilt mit, dass erst in der letzten Woche Einvernehmen im Gespräch mit der Eigentümerseite erzielt werden konnte. Von daher war eine Beteiligung der Ortsbeiräte nicht mehr möglich.

Frau Hüneke schlägt die Vertagung auf dem 25.4.2017 vor. Bis dahin sollte es den Ortsbeiräten möglich sein, sich ggf. in einer außerregulären Sitzung mit der aktualisierten Vorlage zu befassen.

Herr Jäkel beantragt den Beschlusspunkt 2 wie folgt zu ändern:

3. Die vorliegenden Voten der Ortsbeiräte Marquardt (Sitzung vom 14.03.2017), Satzkorn (Sitzung vom 16.03.2017) und Uetz-Paaren (Sitzung vom 28.03.2017) sind bei der Erstellung des Planentwurfs detailliert zu prüfen. Spätestens mit 3 Monate vor der Vorlage des Auslegungsbeschlussesder Beschlussvorlage zum Auslegungsbeschluss ist der Stadtverordnetenversammlung wie auch den Ortsbeiräten darzustellen, ob und wie diese berücksichtigt werden können. Etwaige rechtliche oder tatsächliche Hindernisse und Entscheidungsbedarfe sind im Einzelnen zu begründen.

<u>Die Verwaltung wird beauftragt, die Ortsbeiräte unverzüglich zu informieren</u> und die Gelegenheit zur Rückäußerung bis spätestens 24.4.2017 vormittags einzuräumen, so dass die Rückmeldung an die Ausschussmitglieder spätestens am 24.4.2017 erfolgen kann.

Die Vorlage wird am 25.04.2017 erneut aufgerufen.



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

S öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark", Aufstellungsbeschluss

Erstellungsdatum

10.04.2017

Eingang 922:

Geschäftsbereich/FB:

4/46

| Beratungsfolge: | 8 | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|-----------------------------|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 05.04.2017 | Stadtverordnetenversammlung | | Х |
| | | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark" ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlage 2).
- 2. Die vorliegenden Voten der Ortsbeiräte Marquardt (Sitzung vom 14.03.2017), Satzkorn (Sitzung vom 16.03.2017) und Uetz-Paaren (Sitzung vom 28.03.2017) sind bei der Erstellung des Planentwurfs detailliert zu prüfen. Spätestens mit der Beschlussvorlage zum Auslegungsbeschluss ist der Stadtverordnetenversammlung wie auch den Ortsbeiräten darzustellen, ob und wie diese berücksichtigt werden können. Etwaige rechtliche oder tatsächliche Hindernisse und Entscheidungsbedarfe sind im Einzelnen zu begründen.

| Das Formular "Darstellung der finanziellen Aus | wirkungen" ist als Pflichtanla | ge beizufügen. |
|---|--|--|
| Fazit finanzielle Auswirkungen: | | |
| Planungs- bzw. Verfahrenskosten Mit der Einleitung des Planverfahrens sin voraussichtlich auf 214.000 € belaufen. Dies Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmitte Stadtplanung und Stadterneuerung inner 5110400/5431569. bereitgestellt werden. Aufw 2017 bis 2020 anfallen. Für die fachliche Betreuung und für die Koor Aufwendungen zu erwarten. Die hoheitlichen und Stadterneuerung zu erbringen sind, könne Dritten übernommen werden. Die im Faerbringenden nicht-hoheitlichen Leistungen vorgesehenen Planungsziele (Sicherung städ übertragen werden können und sollen daher ver | se externen Planungskosten el auch für künftige Jahre rhalb seines Budgets av vand und Ertrag werden vora dinierung des Planverfahrens Leistungen, die hierfür im Fen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Inchbereich Stadtplanung ur werden aufgrund der in Itebaulicher Qualitäten) eben | sollen vorbehaltlich der durch den Fachbereich us dem Produktkonto ussichtlich in den Jahren sind verwaltungsinterne achbereich Stadtplanung BauGB nicht durch einen id Stadterneuerung zu n Aufstellungsbeschluss falls nicht einem Dritten |
| Realisierungskosten und mögliche Folgekon Angaben zur weiteren zeitlichen Abwicklur gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da Konkretisierung hierzu möglich ist. Mit der Urrechnen. Genauere Angaben zu den zu erwartenden werden im Laufe der Erarbeitung des Planverfa | ng und Umsetzung des Pl erst im Laufe des Pland Imsetzung der Planung ist je Realisierungskosten und zu | verfahrens eine weitere edoch nicht vor 2018 zu |
| | | |
| | | |
| | | |
| Oberbürgermeister | Geschäftsbereich 1 | Geschäftsbereich 2 |
| | | |
| * | Geschäftsbereich 3 | Geschäftsbereich 4 |
| | | |

 \boxtimes

Ja

Nein

Finanzielle Auswirkungen?

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| , | Virtschaftswachs- tum fördern, Arbeitsplatzan- gebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: | selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter | Wirkungs- index Demografie | Bewertung Demografie- relevanz |
|---|---|--|--|--|--|----------------------------------|--------------------------------------|
| L | 3 | | | | | 90 | mittlere |

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Aus aktuellem Anlass besteht das Erfordernis, für den Bereich Friedrichspark an der Autobahnabfahrt Potsdam-Nord einen Bebauungsplan Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark" aufzustellen. Nähere Informationen zur bestehenden Situation, zum Planungsanlass und zur Erforderlichkeit der Planung sowie zu den Planungszielen und zum Planverfahren ergeben sich aus folgenden Anlagen zu dieser Beschlussvorlage:

| Anlage 1 | Finanzielle Auswirkungen | | (2 Seiten) |
|----------|--------------------------|-----|------------|
| Anlage 2 | Aufstellungsbeschluss | 8 8 | (3 Seiten) |
| Anlage 3 | Geltungsbereich | | (1 Seite) |

| Darstellung der finanzie Betreff: Bebauungsplan | | _ | | | | | | | H •• | - · | - Alliago |
|--|--|------------------------------------|-------------|--------|----------|------------------|--------------------------------------|------|---------------------------------|---------------------|-----------|
| Hat die Vorlage fina Handelt es sich um Ist die Maßnahme Die Maßnahme bez Wirkung auf den Ei | eine Pflic bereits im zieht sich | htaufgabe Haushalt auf das P | e? entha | | | \triangleright | ☐ Nein ☐ Nein ☑ Nein ezeich | | ⊠ Ja ⊠ Ja ⊡ Ja g: 5431 | _ | ilweise |
| Angaben in EUro | lst Vorja | 1 110 | Jahr | Folg | gejahr | Folg | gejahr | Fol | gejahr | Folgejahr | Gesamt |
| Ertrag laut Plan | | | | | | | | | | | |
| Ertrag neu | | | | | | | | | | | |
| Aufwand laut Plan | | | 2017 | | 2018 | | 2019 | | 2020 | | |
| Aufwand neu | | | 50.000 | | 80.000 | | 80.000 | | 4.000 | | 214.000 |
| Saldo Ergebnishaushalt laut Plan | | | | | | | | | | | |
| Saldo Ergebnishaushalt neu | | | | | | | | | | | |
| Abweichung zum Planansatz | | | | | | | | | | | 2 2 |
| 2020 in der Höhe von in6. Wirkung auf den in | | | | | | | | | | Bis | |
| Angaben in Euro | bereitge- stellt | lfd. Jahr | Folge | ejahr | Folge | ahr | Folgeja ——– | hr I | Folgejah | r Maßnahme- ende | Gesamt |
| Investive Einzahlungen laut Plan | | | | | | | | | | | |
| Investive Einzahlungen neu | | | | | | | | | | | · |
| Investive Auszahlungen laut Plan | | | | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen neu | | | | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | | | | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt neu | | | | 7 | | | | | | | |
| Abweichung zum Flanansatz | | | | | | | | | | | |
| 7. Die Abweichung zu Bezeichnung | ım Planan gedeckt | | durch | das | Unter | prod | ukt Nr. | | | | - v |
| 8. Die Maßnahme hat | t künftig A | uswirkung | gen au | ıf deı | n Stelle | enpla | an? | | ⊠ Ne | ein 🗌 Ja | |
| Mit der Maßnahme von Vollzei Diese ist bereits im | iteinheiter | verbunde | en. | • | ? | | | | ⊠ Ne | in ∐ Ja | |
| 9. Es besteht ein Hau | ıshaltsvorl | oehalt. | | _ | | | | | ⊠ Ne | in ∐ Ja | |

| ie geschätzten üros. | Kosten | i.H.v. | 214.000 | Euro | ergeben | sich | aus | notwendigen | Aufwendung | en für | Planungs |
|-------------------------|--------|--------|---------|------|---------|------|-----|-------------|------------|--------|----------|
| | | | | | | | 8 | | | | |
| | | 2 | | | | | | | | | |
| | | | | | Y | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | 2 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | • | | | | | | v ā | | |
| | | | * | | | 96 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | 15 | |
| | | | | | e . | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | * | | 200 | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | ì | | | • | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | ·. | | | | | | | | |

Bebauungsplan Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark" Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark".

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nördlich der Bundesstraße B 273 zwischen der westlich verlaufenden Bundesautobahn A 10 und der östlich verlaufenden Bahnstrecke Potsdam – Wustermark und erstreckt sich auf die räumlichen Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 19, Nr. 7 und Nr. 9 "Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark", Teilbereiche Marquardt, Satzkorn und Uetz-Paaren sowie auf eine Teilflächen des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 GUM "Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord (OT Marquardt) und wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch das Flurstück 11/4 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,

im Osten durch die Flurstücke 9/10, 9/11, 60 und 63 tlw. der Flur 3 der Gemarkung Marquardt sowie durch die Flurstücke 19/4 und 29/5 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn sowie

sowie durch die Flurstucke 19/4 und 29/5 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn sowi durch die Bahnlinie Potsdam – Wustermark,

im Süden durch die Flurstücke 14-20, 24-32, 33/1, 34-39, 43, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 75-80,

79, 78, 77, 9/6, 63, 68, 65, 55/1 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt,

im Westen durch die Bundesautobahn A 10 - Flurstücke 16/6, 18/4 und 19/13 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn, Flurstücke 58 und 56 der Flur 1 der Gemarkung Paaren sowie Flurstücke 7/1, 2/1 und 3/1 der Flur 3 und Flurstück 14/14 der Flur 5 der

Gemarkung Marquardt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 70 72 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 3).

Bestehende Situation

Die rechtswirksamen, räumlich zusammenhängenden Bebauungspläne Nr. 19, Nr. 7 und Nr. 9 schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsmischung aus Freizeit- und Vergnügungsnutzungen, Dienstleistungen, Einzelhandel und anderem Gewerbe.

Die mit den drei Bebauungsplänen verfolgten Ziele sind – bis auf Teile der öffentlichen Verkehrserschließung (Kreisverkehr Straße Am Friedrichspark) - bislang nicht realisiert worden. Auf einer Fläche im Teilbereich Satzkorn befindet sich entsprechend der seit 29.06.2010 rechtsverbindlichen 1. Änderung (Ergänzung) der v. g. Bebauungspläne eine Flächensolaranlage, welche bis zum Jahr 2030 zulässig ist.

Für die Teilbereiche Satzkorn und Uetz-Paaren erfolgte gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.08.2012 (DS 12/SVV/0377) der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 9 "Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark", Teilbereiche Satzkorn und Uetz-Paaren mit dem Planungsziel, die Sondergebiete SO 1 (Erlebniswelt) und SO 2 (Stellplätze) in Gewerbegebiete GE zu ändern und die Festsetzungen des Gewerbegebietes GE B den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Das Planverfahren ruht seit dem Aufstellungsbeschluss.

Der Grundstückseigentümer hat sich entsprechend den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 19 im Ortsteil Marquardt sowie Nr. 9 im Ortsteil Uetz-Paaren über einen Bauvorbescheidsantrag (Az. 03678-2015-20) die Zulässigkeit eines Fachmarktzentrums mit Schwerpunkt Einzelhandel auf Teilflächen des Friedrichsparks sichern lassen. Es handelt sich dabei um ein komplex strukturiertes Projekt eines Geschäftshauses mit Restaurant, Möbelhaus, SB-Warenhaus, Lagerräumen, Handwerker- Großhandel und Parkhaus, dessen Voraussetzungen für eine zusammenhängende Realisierung mit Bauvorbescheid vom 14.06.2016 aus den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen hergeleitet formell bestätigt worden sind.

Das Vorhaben ist bislang nicht realisiert worden, der Bauvorbescheid gilt, unabhängig von weiteren bauleitplanerischen Entscheidungen, für 6 Jahre fort, in diesem Fall also bis ins Jahr 2022.

Bei den bisher ungenutzten Flächen in den drei Plangebieten handelt es sich ganz überwiegend weiterhin um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen.

Auf der einer Teilfläche des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 1 GUM "Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord (OT Marquardt)" befindet sich ein Baumarkt, die andere Teilfläche (Flurstück 9/6, Flur 3, Gemarkung Marquardt), südöstlich angrenzend an den bestehenden Baumarkt, liegt brach.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Es wird im weiteren Verfahren geprüft werden, ob eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Wie bereits mit dem Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 9, Teilbereiche Satzkorn und Uetz-Paaren festgestellt wurde, entspricht die Umsetzung des Plankonzeptes zur Errichtung eines "Vergnügungs- und Freizeitparks" an dieser Stelle, welches den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen im Friedrichspark zugrunde liegt, nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Deshalb soll das bisherige Planungskonzept zur Umsetzung eines "Vergnügungs- und Freizeitparks", welches den bislang geltenden Bebauungsplänen im Friedrichspark zugrunde liegt, aufgegeben werden.

Die bereits mit der Aufstellung der 2. Änderung beschlossenen Planungsziele, die in den Bebauungsplänen festgesetzten Sondergebiete in Gewerbegebiete umzuwandeln bzw. die Festsetzungen der Gewerbegebiete an die aktuelle Situation anzupassen, sollen nunmehr nicht nur für die Teilbereiche Satzkorn und Uetz-Paaren sondern auch für den Teilbereich Marquardt umgesetzt werden.

Der Eigentümer des Baumarktes beabsichtigt die Erweiterung des vorhandenen Nutzungskonzeptes und plant auf Teilflächen der jetzigen Stellplatzanlage die Errichtung eines Baustoffabhollagers (Drive In) sowie eines Mietservices für Profigeräte und kleine Baumaschinen.

Für das Flurstück 9/6 wird ebenfalls eine gewerbliche Entwicklung angestrebt.

Zur städtebaulichen Ordnung und Sicherung der Flächen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbe- und Logistikstandortes.

Im Bebauungsplan sollen daher Gewerbegebiete festgesetzt werden, mit denen die Ansiedlung von Gewerbebetrieben aller Art ermöglicht werden kann. Entsprechende Flexibilität sollen daher insbesondere auch die Ausweisung der Bauflächen erhalten. Als Maß der Nutzung soll eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt werden. Im weiteren Planverfahren ist zu prüfen, inwieweit für die östlich vorgesehenen Gewerbeflächen eine zeitlich uneingeschränkte Nutzung (24 Stunden-Betrieb) ermöglicht werden kann und welche Immissionsschutzfestsetzungen hierfür getroffen werden müssen. Gegenüber den unmittelbar an das Plangebiet südlich angrenzenden Wohngebäuden sollen nur solche gewerblichen Nutzungen zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die bereits mit Bauvorbescheid (Az: 03678-2015-20) zulässigen Nutzungen – Fachmarktzentrum mit Schwerpunkt Einzelhandel sollen nicht mehr umgesetzt werden.

Stattdessen sollen auf zwei Teilflächen zwei Sondergebiete festgesetzt werden, in denen die Errichtung eines Möbelhauses mit max. 30.000 m² Verkaufsfläche und eines weiteren Möbelhauses mit max. 8.000 m² Verkaufsfläche zulässig sein soll.

Weitere Einzelhandelsbetriebe sollen nicht zulässig sein. Lediglich auf der Teilfläche südöstlich angrenzend an den bestehenden Baumarkt (Flurstück 9/6) soll in dem hier festzusetzenden Gewerbegebiet zur Abdeckung der Nahversorgungsansprüche der angrenzenden Ortsteile ein Lebensmittelmarkt unterhalb der Großflächigkeitsschwelle des § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig sein.

Mit der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans können und sollen die mit dem bestehenden Bauvorbescheid bestätigten Vorhaben für die Dauer der Gültigkeit des Bescheides nicht in Frage gestellt werden. Gleiches gilt für den befristeten Betrieb der Flächensolaranlage. Die Ausrichtung des Planverfahrens dekumentiert jedoch die Abkehr von dem bisherigen Planungskonzept zur Umsetzung eines "Vergnügungs und Freizeitparks", das der Struktur und den Festsetzungen der drei genannten Bebauungspläne noch aus der Vergangenheit zugrunde liegt, jedoch nie zum Tragen gekommen ist.

Das mit dem Vorbescheid bestätigte Vorhaben eines Fachmarktzentrums ist zwar mit der vorgenommenen Umsteuerung zugunsten eines Gewerbe- und Logistikareals vereinbar, spiegelt jedoch nicht die aus Gesichtspunkten der Stadtentwicklung bevorzugte Nutzung dieses bedeutsamen Projektes am Autobahnring wieder. Die präferierte Nutzung als Standort für gewerbliche Produktion, produktionsnahe Dienstleistungen und Logistikerfordernisse soll deshalb gezielt planerisch so vorbereitet werden, dass auch die noch mögliche Umsetzung des Bauvorbescheids diese perspektivische Entwicklung nicht hindert, sondern die zukunftsgerichtete Aktivierung der langjährigen Brachflächen maßgeblich ermöglicht wird.

Im Bebauungsplan sollen daher Gewerbegebiete festgesetzt werden, mit denen die Ansiedlung von Gewerbebetrieben aller Art ermöglicht werden kann. Entsprechende Flexibilität sollen daher insbesondere auch die Ausweisung der Bauflächen erhalten. Als Maß der Nutzung soll eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt werden. Im weiteren Planverfahren ist zu prüfen, inwieweit für die östlich vorgesehenen Gewerbeflächen eine zeitlich uneingeschränkte Nutzung (24 Stunden Betrieb) ermöglicht werden kann und welche Immissionsschutzfestsetzungen hierfür getroffen werden müssen. Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs und sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten sollen nicht zulässig sein.

Gegenüber den unmittelbar an das Plangebiet-südlich angrenzenden Wohngebäuden sollen nur solche gewerblichen Nutzungen zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Mit der Festsetzung von Gewerbeflächen und den Sondergebieten "Möbel" wird das bisherige Plankonzept zur Umsetzung eines "Vergnügungs- und Freizeitparks", welches den bislang geltenden Bebauungsplänen im Friedrichspark zugrunde liegt, aufgegeben.

Mit der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans kann und soll der befristete Betrieb der Flächensolaranlage nicht in Frage gestellt werden.

Für die Flächen des Baumarktes soll das Interesse des Eigentümers zur Erweiterung des vorhandenen Nutzungskonzeptes berücksichtigt und durch geänderte Festsetzungen zum Maß der Nutzung und zur Ausweisung der Bauflächen Rechnung getragen werden. Das Vorhaben steht nicht in Konkurrenz zu den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam.

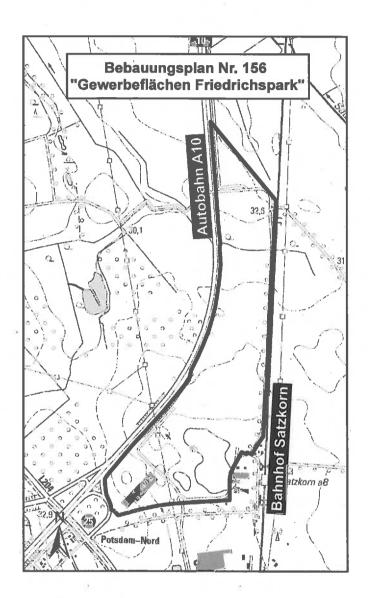
Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewerten werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und

Landschaft, auf den besonderen Artenschutz sowie auf den Schutzgutbereich Mensch/Immissionsschutz erstrecken.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark" gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.





Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark", Aufstellungsbeschluss

Erstellungsdatum

10.04.2017

Eingang 922:

Geschäftsbereich/FB:

4/46

| Beratungsfolge: | nr z | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|-----------------------------|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium . | | |
| 05.04.2017 | Stadtverordnetenversammlung | | х |
| | | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark" ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlage 2).
- 2. Die vorliegenden Voten der Ortsbeiräte Marquardt (Sitzung vom 14.03.2017), Satzkorn (Sitzung vom 16.03.2017) und Uetz-Paaren (Sitzung vom 28.03.2017) sind bei der Erstellung des Planentwurfs detailliert zu prüfen. Spätestens mit der Beschlussvorlage zum Auslegungsbeschluss ist der Stadtverordnetenversammlung wie auch den Ortsbeiräten darzustellen, ob und wie diese berücksichtigt werden können. Etwaige rechtliche oder tatsächliche Hindernisse und Entscheidungsbedarfe sind im Einzelnen zu begründen.

| Finanzielle Auswirkungen? | Ja | | Nein | |
|--|--|---|---|---|
| Das Formular "Darstellung der finanziellen Ausv | wirkungen" ist | als Pflichta r | n lage beiz | zufügen. |
| Fazit finanzielle Auswirkungen: | | | | |
| Planungs- bzw. Verfahrenskosten Mit der Einleitung des Planverfahrens sink voraussichtlich auf 214.000 € belaufen. Dies Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmitte Stadtplanung und Stadterneuerung inner 5110400/5431569. bereitgestellt werden. Aufw 2017 bis 2020 anfallen. Für die fachliche Betreuung und für die Koord Aufwendungen zu erwarten. Die hoheitlichen und Stadterneuerung zu erbringen sind, könne Dritten übernommen werden. Die im Facerbringenden nicht-hoheitlichen Leistungen vorgesehenen Planungsziele (Sicherung städ übertragen werden können und sollen daher ver | e externen F l auch für k halb seines and und Ertra dinierung des Leistungen, c en gemäß § 1 chbereich St werden auf tebaulicher Q | Planungskoste ünftige Jahr Budgets ag werden vo Planverfahre die hierfür im 1 Abs. 1 Nr. tadtplanung fgrund der tualitäten) eb | en sollen re durch aus de praussicht ens sind v rechber 1 BauGB und Sta im Aufs penfalls ni | vorbehaltlich der den Fachbereich em Produktkonto lich in den Jahren verwaltungsinterne eich Stadtplanung nicht durch einen adterneuerung zu stellungsbeschluss |
| Realisierungskosten und mögliche Folgekos Angaben zur weiteren zeitlichen Abwicklungegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da Konkretisierung hierzu möglich ist. Mit der Urechnen. | g und Umse erst im La | ufe des Pla | anverfahre | ens eine weitere |
| Genauere Angaben zu den zu erwartenden werden im Laufe der Erarbeitung des Planverfa | | | zu mögli | chen Folgekosten |
| worden in Laulo doi Liansolang doo hanvona | a a | | * | |
| в и | | | | |
| | | | | |
| Oberbürgermeister | Geschäftst | pereich 1 | G | eschäftsbereich 2 |

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| Wirtschaftswachs- tum fördern, Arbeitsplatzan- gebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: | selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter | Wirkungs- index Demografie | Bewertung Demografie- relevanz |
|---|--|--|--|--|----------------------------------|--------------------------------------|
| 3 | <u></u> | L | | | 90 | mittlere |

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Aus aktuellem Anlass besteht das Erfordernis, für den Bereich Friedrichspark an der Autobahnabfahrt Potsdam-Nord einen Bebauungsplan Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark" aufzustellen. Nähere Informationen zur bestehenden Situation, zum Planungsanlass und zur Erforderlichkeit der Planung sowie zu den Planungszielen und zum Planverfahren ergeben sich aus folgenden Anlagen zu dieser Beschlussvorlage:

| Anlage 1 | Finanzielle Auswirkungen | (2 Seiten) |
|----------|--------------------------|------------|
| Anlage 2 | Aufstellungsbeschluss | (3 Seiten) |
| Anlage 3 | Geltungsbereich | (1 Seite) |

| - 4 | Data and a Na | 450 110 | Established a language of the |
|----------|--------------------|---------------------|-------------------------------|
| Hetrett. | Renalllingsplan Nr | 156 "Gewerheflächen | Friedrichshark" |

| 1. | Hat die Vorlage finan: | | ☐ Nein | | | | | |
|----|--|-----------------|-------------|-----------|-----------|-------------|-----------|--------|
| 2. | Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? | | | | ☐ Nein | ⊠ Ja | | |
| 3. | Ist die Maßnahme be | reits im Hau | shalt entha | Iten? | Nein | ☐ Ja | ☐ Tei | lweise |
| 4. | Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 511040 | | | | | nung: 543 | 1569. | |
| 5. | Wirkung auf den Erge | ebnishausha | ılt: | | | | | |
| Ar | ngaben in EUro | lst- Vorjahr | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Gesami |
| | trag ut Plan | | | | | | | |
| Ei | trag | | | | | | | 7 |
| | ufwand ut Plan | | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | | |
| Ai | ufwand | | 50.000 | 80.000 | 80.000 | 4.000 | | 214.00 |
| | ildo Ergebnishaushalt ut Plan | | | | | | | |
| Sa | aldo Ergebnishaushalt u | | | | | | | |
| | oweichung m Planansatz | | | | ENG | (Ilya Itaa) | | 7 7 |

2020 in der Höhe von insgesamt 214.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

| Angaben in Euro | Bisher bereitge- stellt | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Bis Maßnahme- ende | Gesamt |
|-------------------------------------|-------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------------------------|--------|
| Investive Einzahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Einzahlungen neu | - | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen neu | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt neu | | | | | | | | |
| Abweichung zum Planansatz | | | | | | | | |

| 7. | Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt. | * |
|----|--|-------------|
| 8. | Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? | 🛛 Nein 🗌 Ja |
| | Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden. | |
| | Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? | ⊠ Nein □ Ja |
| 9. | Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. | ⊠ Nein ☐ Ja |

oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.). Die geschätzten Kosten i.H.v. 214.000 Euro ergeben sich aus notwendigen Aufwendungen für Planungsbüros. Anlagen: Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen (Interne Pflichtanlage!) Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen) Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen

Bebauungsplan Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark" Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark".

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nördlich der Bundesstraße B 273 zwischen der westlich verlaufenden Bundesautobahn A 10 und der östlich verlaufenden Bahnstrecke Potsdam – Wustermark und erstreckt sich auf die räumlichen Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 19, Nr. 7 und Nr. 9 "Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark", Teilbereiche Marquardt, Satzkorn und Uetz-Paaren sowie auf Teilflächen des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 GUM "Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord (OT Marquardt) und wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch das Flurstück 11/4 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,

im Osten durch die Flurstücke 9/10, 9/11, 60 und 63 tlw. der Flur 3 der Gemarkung Marquardt sowie durch die Flurstücke 19/4 und 29/5 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn sowie

durch die Bahnlinie Potsdam – Wustermark,

im Süden durch die Flurstücke 14-20, 24-32, 33/1, 34-39, 43, 75-80, 68, 65, 55/1 der Flur 3

der Gemarkung Marquardt,

im Westen durch die Bundesautobahn A 10 - Flurstücke 16/6, 18/4 und 19/13 der Flur 3 der

Gemarkung Satzkorn, Flurstücke 58 und 56 der Flur 1 der Gemarkung Paaren sowie Flurstücke 7/1, 2/1 und 3/1 der Flur 3 und Flurstück 14/14 der Flur 5 der

Gemarkung Marquardt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 72 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 3).

Bestehende Situation

Die rechtswirksamen, räumlich zusammenhängenden Bebauungspläne Nr. 19, Nr. 7 und Nr. 9 schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsmischung aus Freizeit- und Vergnügungsnutzungen, Dienstleistungen, Einzelhandel und anderem Gewerbe.

Die mit den drei Bebauungsplänen verfolgten Ziele sind – bis auf Teile der öffentlichen Verkehrserschließung (Kreisverkehr Straße Am Friedrichspark) - bislang nicht realisiert worden. Auf einer Fläche im Teilbereich Satzkorn befindet sich entsprechend der seit 29.06.2010 rechtsverbindlichen 1. Änderung (Ergänzung) der v. g. Bebauungspläne eine Flächensolaranlage, welche bis zum Jahr 2030 zulässig ist.

Für die Teilbereiche Satzkorn und Uetz-Paaren erfolgte gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.08.2012 (DS 12/SVV/0377) der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 9 "Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark", Teilbereiche Satzkorn und Uetz-Paaren mit dem Planungsziel, die Sondergebiete SO 1 (Erlebniswelt) und SO 2 (Stellplätze) in Gewerbegebiete GE zu ändern und die Festsetzungen des Gewerbegebietes GE B den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Das Planverfahren ruht seit dem Aufstellungsbeschluss.

Der Grundstückseigentümer hat sich entsprechend den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 19 im Ortsteil Marquardt sowie Nr. 9 im Ortsteil Uetz-Paaren über einen Bauvorbescheidsantrag (Az. 03678-2015-20) die Zulässigkeit eines Fachmarktzentrums mit Schwerpunkt Einzelhandel auf Teilflächen des Friedrichsparks sichern lassen. Es handelt sich dabei um ein komplex strukturiertes Projekt eines Geschäftshauses mit Restaurant, Möbelhaus, SB-Warenhaus, Lagerräumen, Handwerker- Großhandel und Parkhaus, dessen Voraussetzungen für eine zusammenhängende Realisierung mit Bauvorbescheid vom 14.06.2016 aus den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen hergeleitet formell bestätigt worden sind.

Das Vorhaben ist bislang nicht realisiert worden, der Bauvorbescheid gilt, unabhängig von weiteren bauleitplanerischen Entscheidungen, für 6 Jahre fort, in diesem Fall also bis ins Jahr 2022.

Bei den bisher ungenutzten Flächen in den drei Plangebieten handelt es sich ganz überwiegend weiterhin um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen.

Auf einer Teilfläche des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 1 GUM "Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord (OT Marquardt)" befindet sich ein Baumarkt, die andere Teilfläche (Flurstück 9/6, Flur 3, Gemarkung Marquardt), südöstlich angrenzend an den bestehenden Baumarkt, liegt brach.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Es wird im weiteren Verfahren geprüft werden, ob eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Wie bereits mit dem Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 9, Teilbereiche Satzkorn und Uetz-Paaren festgestellt wurde, entspricht die Umsetzung des Plankonzeptes zur Errichtung eines "Vergnügungs- und Freizeitparks" an dieser Stelle, welches den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen im Friedrichspark zugrunde liegt, nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Deshalb soll das bisherige Planungskonzept zur Umsetzung eines "Vergnügungs- und Freizeitparks", welches den bislang geltenden Bebauungsplänen im Friedrichspark zugrunde liegt, aufgegeben werden.

Die bereits mit der Aufstellung der 2. Änderung beschlossenen Planungsziele, die in den Bebauungsplänen festgesetzten Sondergebiete in Gewerbegebiete umzuwandeln bzw. die Festsetzungen der Gewerbegebiete an die aktuelle Situation anzupassen, sollen nunmehr nicht nur für die Teilbereiche Satzkorn und Uetz-Paaren sondern auch für den Teilbereich Marquardt umgesetzt werden.

Der Eigentümer des Baumarktes beabsichtigt die Erweiterung des vorhandenen Nutzungskonzeptes und plant auf Teilflächen der jetzigen Stellplatzanlage die Errichtung eines Baustoffabhollagers (Drive In) sowie eines Mietservices für Profigeräte und kleine Baumaschinen.

Für das Flurstück 9/6 wird ebenfalls eine gewerbliche Entwicklung angestrebt.

Zur städtebaulichen Ordnung und Sicherung der Flächen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbe- und Logistikstandortes.

Im Bebauungsplan sollen daher Gewerbegebiete festgesetzt werden, mit denen die Ansiedlung von Gewerbebetrieben aller Art ermöglicht werden kann. Entsprechende Flexibilität sollen daher insbesondere auch die Ausweisung der Bauflächen erhalten. Als Maß der Nutzung soll eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt werden. Im weiteren Planverfahren ist zu prüfen, inwieweit für die östlich vorgesehenen Gewerbeflächen eine zeitlich uneingeschränkte Nutzung (24 Stunden-Betrieb) ermöglicht werden kann und welche Immissionsschutzfestsetzungen hierfür getroffen werden müssen. Gegenüber den unmittelbar an das Plangebiet südlich angrenzenden Wohngebäuden sollen nur solche gewerblichen Nutzungen zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die bereits mit Bauvorbescheid (Az: 03678-2015-20) zulässigen Nutzungen – Fachmarktzentrum mit Schwerpunkt Einzelhandel sollen nicht mehr umgesetzt werden.

Stattdessen sollen auf zwei Teilflächen zwei Sondergebiete festgesetzt werden, in denen die Errichtung eines Möbelhauses mit max. 30.000 m² Verkaufsfläche und eines weiteren Möbelhauses mit max. 8.000 m² Verkaufsfläche zulässig sein soll.

Weitere Einzelhandelsbetriebe sollen nicht zulässig sein. Lediglich auf der Teilfläche südöstlich angrenzend an den bestehenden Baumarkt (Flurstück 9/6) soll in dem hier festzusetzenden Gewerbegebiet zur Abdeckung der Nahversorgungsansprüche der angrenzenden Ortsteile ein Lebensmittelmarkt unterhalb der Großflächigkeitsschwelle des § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig sein.

Mit der Festsetzung von Gewerbeflächen und den Sondergebieten "Möbel" wird das bisherige Plankonzept zur Umsetzung eines "Vergnügungs- und Freizeitparks", welches den bislang geltenden Bebauungsplänen im Friedrichspark zugrunde liegt, aufgegeben.

Mit der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans kann und soll der befristete Betrieb der Flächensolaranlage nicht in Frage gestellt werden.

Für die Flächen des Baumarktes soll das Interesse des Eigentümers zur Erweiterung des vorhandenen Nutzungskonzeptes berücksichtigt und durch geänderte Festsetzungen zum Maß der Nutzung und zur Ausweisung der Bauflächen Rechnung getragen werden. Das Vorhaben steht nicht in Konkurrenz zu den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewerten werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft, auf den besonderen Artenschutz sowie auf den Schutzgutbereich Mensch/Immissionsschutz erstrecken.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark" gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

